

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 339

Strafrestaussetzung und § 57 Abs. 6 StGB

**Die Weigerung des Verurteilten zur Preisgabe von Tatvorteilen
als überzeugender Versagungsgrund?**

Von

Ninos Yoseph



Duncker & Humblot · Berlin

NINOS YOSEPH

Strafrestaussetzung und § 57 Abs. 6 StGB

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)

em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Fortgeführt durch

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder (†)

em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

Herausgegeben von

Dr. Andreas Hoyer

ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

und

Dr. Ingke Goeckenjan

ord. Prof. der Rechte an der Ruhr-Universität Bochum

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 339

Strafrestaussetzung und § 57 Abs. 6 StGB

Die Weigerung des Verurteilten zur Preisgabe von Tatvorteilen
als überzeugender Versagungsgrund?

Von

Ninos Yoseph



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Jan Zopfs, Mainz

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat diese Arbeit
im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: Primerate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0720-7271
ISBN 978-3-428-19820-7 (Print)
ISBN 978-3-428-59820-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Gang der Untersuchung	23
--	----

Teil I

Allgemeiner Teil: Das Institut der Strafrestauesetzung	33
A. Historische Entwicklung	33
I. Ursprünge der Strafrestauesetzung	33
1. Einführung	33
2. Die Transportationsstrafe Englands als Wurzel des Strafrestauesetzungsinstituts	34
a) Transportationen nach Amerika	35
b) Transportationen nach Australien	36
aa) Die bedingte Begnadigung von Transportierten als Ursprung der heutigen Strafrestauesetzung in Deutschland	38
bb) Die Beurlaubung von Transportierten als Vorstufe der bedingten Begnadigung	39
3. Die weitere Entwicklung der Transportationsstrafe	41
4. Ersetzung der Transportationsstrafe durch die Zuchthausstrafe	47
a) Der erste „Penal Servitude Act“ von 1853	47
b) Der zweite „Penal Servitude Act“ von 1857	49
c) Der dritte „Penal Servitude Act“ von 1864 und weitere Gesetze	50
5. Exkurs: Der irische Strafvollzug	52
6. Zusammenfassung	53
II. Erstmalige Erscheinung der Strafrestauesetzung in Deutschland	54
1. Gnadenweise Strafkürzung im bayerischen StGB	54
2. Übernahme der englischen Regelungen durch das Königreich Sachsen	55
3. Zusammenfassung	61
III. Die erste genuin strafrechtliche Regelung in Deutschland: §§ 23–26 RStGB von 1871	62
1. Anwendungsbereich der vorläufigen Entlassung	66
2. Materiell-rechtliche Voraussetzung der vorläufigen Entlassung	67
3. Entscheidungszuständigkeit, Bewährungszeit, Widerrufsgründe und Pflichten des vorläufig Entlassenen	72

4. Kein Anspruch des Verurteilten auf vorläufige Entlassung und die unterschiedliche Aussetzungspraxis in den jeweiligen Ländern	73
5. Zusammenfassung	74
IV. Die Strafrestaussatzung im Kontext der Reformbestrebungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts	75
1. „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch“ von 1909	76
2. Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches	78
3. Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1913	79
4. Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919	80
5. Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1922 und Erster amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1925	81
6. Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 und Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927	85
7. Das fruchtlose Ende der beabsichtigten Totalreform des Strafrechts	87
V. Die weitere Entwicklung der vorläufigen Entlassung bis 1953	88
VI. Das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz von 1953	90
VII. Die „Große Strafrechtsreform“	97
1. Die Gesetzesentwürfe (E 1962 und AE 1966)	97
2. Die ersten zwei Strafrechtsreformgesetze	106
3. Zusammenfassung	121
VIII. Weitere Änderungen bis zur Gegenwart	125
1. „Zwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz (20. StrÄndG)“	125
2. „Dreiundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Strafaussetzung zur Bewährung – (23. StrÄndG)“	128
3. „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“	133
4. „Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz)“	137
5. „Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung“	140
6. „Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“	140
IX. Zusammenfassung	140
B. Sinn und Zweck	141
I. England	142
II. Sächsisches Landesrecht	147
1. Einfluss der vorläufigen Entlassung auf den Sträfling während des Strafvollzugs	148
2. Einfluss der bedingten Entlassung auf den Sträfling während der Probezeit	149
3. Weiterer – mittelbarer – Nutzen der Beurlaubung nach v. Holtzendorff	151
4. Zusammenfassung	151
III. §§ 23–26 RStGB 1871	152

1. Unmittelbare Zwecke	152
2. Weitere – mittelbare – Wirkungen der vorläufigen Entlassung	156
3. Zusammenfassung	157
IV. Die Reformbestrebungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts	158
V. Die Strafrestaussetzung im StGB	159
VI. Zusammenfassung	162
VII. Exkurs: I. R. der Aussetzungsentscheidung berücksichtigungsfähige Strafzwe- cke	164
1. Rechtslage bis zum Erlass des 1. StrRG	164
2. Rechtslage nach Erlass des 1. StrRG	166
C. Rechtsnatur	168
I. Rechtsnatur der vorläufigen Entlassung nach § 26 RStGB 1871	168
1. „Gnadentheorie“	168
2. Strafvollzugsmaßregel („Urlaubstheorie“)	171
3. „Kürzungstheorie“	174
4. Vorläufige Entlassung als sozialer Fürsorgeakt	175
5. „Theorie des bedingten Straferlasses“	175
II. Rechtsnatur der Strafrestaussetzung nach dem StGB	177
1. Gnadenakt	177
2. Die Strafrestaussetzung als „Januskopf“?	178
3. „Monistische Theorien“	180
a) Strafvollzugsmaßnahme	180
b) Nachträgliche Urteilskorrektur	181
c) Rechtsinstitut eigener Art	182
d) Maßregel der Besserung und Sicherung	183
e) Strafvollstreckungsakt	183
4. Stellungnahme	184
a) Die Dichotomie des Strafverfahrens	185
aa) Gesetzliche Ausgangslage	185
bb) Konsequenzen für das dogmatische Wesen der Strafrestaussetzung	187
(1) Strafvollstreckungsmaßnahme	187
(2) Keine Strafzumessungsentscheidung	189
(3) Keine unbestimmte Verurteilung	191
b) Das Strafvollstreckungsverfahren: Strafvollstreckung i. e. S. vs. Strafvoll- zug	192
aa) Gesetzliche Ausgangslage	192
bb) Konsequenzen für das dogmatische Wesen der Strafrestaussetzung	193
(1) Vorliegen eines Strafvollstreckungsakts i. e. S.	193
(2) Weitere Argumente gegen die Annahme einer Strafvollzugsmaß- nahme	194

c) Gesetzeswortlaut	198
d) Regelungsort der formellen Vorschriften zur Strafrestaussatzung	199
e) Sachliche Gerichtszuständigkeit	200
f) Keine Maßregel der Besserung und Sicherung	200
g) Exkurs: Bewährungswiderruf und Straferlass	201
aa) Bewährungswiderruf	201
bb) Straferlass	201
5. Zusammenfassung	203
D. Zusammenfassung	203

Teil 2

Besonderer Teil: Die Bedeutung von Tatvorteilen i. R. der Strafrestaussatzung	204
A. Tatvorteile i. R. der Sozialprognose	204
I. Die Sozialprognose – Ein Überblick	204
II. Sozialprognose bei Verheimlichen von Taterträgen	211
1. Vorstellung des Gesetzgebers	211
2. Rechtsprechung	212
a) OLG Karlsruhe, Beschluss vom 07. 10. 1977	212
b) OLG Hamburg, Beschluss vom 16. 03. 1988	213
c) OLG Hamm, Beschluss vom 23. 08. 1996	214
d) KG Berlin, Beschluss vom 26. 05. 2021	214
e) OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 16. 01. 2023	215
f) OLG Bremen, Beschluss vom 16. 07. 2025	215
3. Literatur	216
a) Grundsätzlich negative Sozialprognose	216
b) Der nur mögliche Schluss auf eine ungünstige Sozialprognose	217
c) Die Auffassungen von Jescheck/Weigend und Dünkel/Pruin	217
4. Stellungnahme	218
a) Drohende Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung	219
b) Drohende Steuerdelikte	219
c) Drohende „Selbstgeldwäsche“	223
d) Fazit	226
III. Sozialprognose bei fortdauernder Tatleugnung	226
IV. Zusammenfassung	232
B. Die Regelung des § 57 Abs. 6 StGB	233
I. Entstehungsgeschichte	233
II. Sinn und Zweck	239
1. Primärer Regelungszweck	239

a) Die Gesetzeshistorie	240
b) Der Regelungsinhalt	242
c) Rechtsprechung und Schrifttum	243
2. Weitere mögliche Regelungszwecke	244
a) Belange des Tatopfers (Opferschutz)	244
b) Spezialprävention	247
3. Zusammenfassung	249
III. Materielle Voraussetzungen des § 57 Abs. 6 StGB	249
1. Der Einziehung von Taterträgen unterliegende Gegenstände	249
a) Einziehung von Taterträgen nach den §§ 73 ff. StGB	250
aa) Einziehung von Taterträgen bei Tatbeteiligten gemäß § 73 StGB	251
(1) § 73 Abs. 1 StGB	251
(2) § 73 Abs. 2 und 3 StGB	253
bb) Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tatbeteiligten gemäß § 73a StGB	254
cc) Einziehung von Taterträgen bei Dritten gemäß § 73b StGB	254
dd) Die Wertersatzeinziehung gemäß § 73c StGB	254
ee) Ausschluss der Einziehung	255
b) Die §§ 73 ff. StGB im Kontext des § 57 Abs. 6 StGB	256
aa) Verhältnis des Verurteilten zu den Einziehungsgegenständen i. S. v. § 57 Abs. 6 StGB	259
(1) Konnexität zwischen Tatvorteilen und der der Strafvollstreckung zugrundeliegenden Straftat des Verurteilten?	260
(2) Verurteilter als Einziehungsschuldner?	265
(3) Zusammenfassung	267
bb) § 57 Abs. 6 StGB i. V. m. § 73 StGB	267
(1) Gegenstände	267
(2) Taterträge	268
cc) Zusammenfassung	270
2. „Unzureichende oder falsche Angaben“	270
a) Falsche Angaben	271
b) Unzureichende Angaben	271
c) Umfassende Mitwirkungslast	272
d) Überzeugung des Vollstreckungsgerichts	273
e) Reichweite der Mitwirkungslast	273
f) Kein Erfolgseintritt notwendig	276
g) Vorsatzerfordernis	277
h) Zusammenfassung	277
3. Fehlen eines individuellen Tatopfers oder eines wirtschaftlichen Schadens	277
4. Zusammenfassung	280

IV.	Rechtsfolge des § 57 Abs. 6 StGB	280
1.	Ermessen im Strafrecht – Überblick	281
2.	Exkurs: „Soll“-Vorschriften und „intendiertes Ermessen“	285
a)	„Soll“-Vorschriften	285
b)	„Intendiertes Ermessen“	286
3.	Gesetzgeberische Erwägungen zur Rechtsfolge des § 57 Abs. 6 StGB	287
4.	Ausübung des in § 57 Abs. 6 StGB normierten Ermessens in der vollstreckungsgerichtlichen Praxis	288
5.	Stimmen in der Literatur zur Rechtsfolge des § 57 Abs. 6 StGB	290
6.	Würdigung von Rechtsprechung und Literatur	291
a)	Generelle Ablehnung der Rechtsfigur des intendierten Ermessens im Strafrecht	292
b)	Ablehnung des intendierten Ermessens jedenfalls im Kontext des § 57 Abs. 6 StGB	293
c)	Konsequenzen der Ablehnung des intendierten Ermessens für die Vollstreckungsgerichte	297
d)	Ermessensfehlerhafte Gesetzesauslegung selbst im Falle der Anerkennung eines intendierten Ermessens in § 57 Abs. 6 StGB	297
e)	Zusammenfassung	298
7.	Bewährungsaufgabe als milderer und gleichermaßen geeignetes Mittel?	298
a)	Milderer Mittel	300
b)	Geeignetheit	300
aa)	Dem Wortlaut des § 57 Abs. 6 StGB nachgebildete Auflage	300
bb)	Den Zweck des § 57 Abs. 6 StGB verfolgende Auflagen	301
(1)	Die Genugtuungsfunktion als Schranke	302
(a)	Die Genugtuungsfunktion im Allgemeinen	302
(b)	Die Genugtuungsfunktion im Kontext der Reststrafenaussetzung	306
(2)	Umfang möglicher Auflagen	309
(3)	Unzumutbarkeit gemäß § 56b Abs. 1 S. 2 StGB als weitere Schranke	311
c)	Entscheidung des Vollstreckungsgerichts im Einzelfall	312
d)	Praktische Relevanz einer Schadenswiedergutmachungs- oder Geldauflage	313
e)	Zusammenfassung	314
8.	Ergebnis	314
V.	Materielle Verfassungsmäßigkeit des § 57 Abs. 6 StGB	315
1.	Menschenwürde	316
2.	Unschuldsvermutung	318
3.	Doppelbestrafungsverbot	318
4.	„Nemo tenetur-Grundsatz“	320
5.	Gleichbehandlungsgebot	322

a) Benachteiligung von nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Straftätern?	324
b) Ungleichbehandlung von Fällen nach § 56 StGB und § 57 StGB	327
c) „Deliktsorientierte Ungleichbehandlung“	328
d) Zusammenfassung	329
6. Freiheitsgrundrecht	329
7. Materielle Verfassungsmäßigkeit des § 57 Abs. 6 StGB im Kontext des § 57a StGB	330
a) Schuldprinzip	330
b) Menschenwürde und Freiheitsgrundrecht	333
c) Verhältnismäßigkeit	335
d) Zwischenergebnis	336
8. Ergebnis	336

Teil 3

Bewertung der Untersuchungsergebnisse mitsamt abschließendem Resümee sowie Lösungsvorschlag de lege lata	337
---	-----

A. Die zentralen Untersuchungsergebnisse	337
I. Teil 1	337
II. Teil 2	339
B. Bewertung der ermittelten Untersuchungsergebnisse	340
I. Unterminierung der Teleologie des Strafrestaussetzungsinstituts	341
II. Mögliche gesetzgeberische Fehlvorstellungen	347
1. Möglicherweise fehlerhaftes Verständnis vom Institut der Strafrestaussetzung selbst	347
2. Möglicherweise fehlerhafte Auslegung der Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB	350
3. Außerachtlassung der mit der Strafrestaussetzung verfolgten Ziele	351
III. Fehlendes generalpräventives und praktisches Bedürfnis für die Regelung des § 57 Abs. 6 StGB	351
1. Von vornherein fehlendes generalpräventives Bedürfnis	351
2. Fehlendes generalpräventives und praktisches Bedürfnis aufgrund verschärfter Einziehungs Vorschriften	356
a) Erweiterung des Einziehungsrechts	356
b) Auswirkungen auf § 57 Abs. 6 StGB	358
IV. Weitere Kritikpunkte an der Vorschrift des § 57 Abs. 6 StGB	359
C. Finales Untersuchungsergebnis	361

D. Lösungsvorschlag de lege lata	362
I. Motivlage	364
1. Selbstbezeichnung – Eingriff in den Schutzbereich des nemo tenetur-Grundsatzes	365
a) Auskunftsverweigerungsrecht des Verurteilten	367
b) Verwendungsverbot statt Auskunftsverweigerungsrecht	367
c) Belehrung des Verurteilten und Glaubhaftmachung	371
d) Zusammenfassung	372
2. Belastung von Angehörigen	372
3. „Repressalien der Mittäter“	374
4. Zusammenfassung	375
II. Eigene oder fremde Vermögensanteile?	375
III. Wert des Einziehungsgegenstands	375
IV. Dauer des Freiheitsentzugs und des verbliebenen Strafrestes	376
V. Bewährungsaufgabe als milderes Mittel	377
VI. Doppelverwertung	377
VII. Schadenseintritt?	377
VIII. Umgang mit Tatleugnern	378
IX. Ermessensausübung in Fällen des § 57a Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 57 Abs. 6 StGB	379

Teil 4

Zusammenfassung des Untersuchungsergebnisses	381
---	-----

Literaturverzeichnis	386
-----------------------------------	-----

Sachwortregister	399
-------------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

a.	and
a. A.	andere(r) Auffassung
a. a. O.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AE	Alternativ-Entwurf
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Allg.	Allgemeine/s
a. M.	am Main
Amtl.	Amtlicher
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
arg. e contr.	argumentum e contrario
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Plural)
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BBG	Bundesbeamten-gesetz
Bd.	Band
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
bearb.	bearbeitet
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
begr.	begründet
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches/n Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BlfGfK	Blätter für Gefängniskunde
BMW	Bayerische Motoren-Werke
BR	Bundesrat
BT	Bundestag

BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
c./cap.	capitel
CDU	Christlich-Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DM	Deutsche Mark
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drs.	Drucksache
dt./Dt.	D/deutsche (s/n)
E	Entwurf
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESTG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EUR	Euro
evtl.	eventuell
f.	folgend
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	folgende [Seiten]
FG	Finanzgericht
Fn.	Fußnote(n)
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
Geo.	George
GG	Grundgesetz
GnadenR	Gnadenrechts
GSSt	Großer Senat für Strafsachen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
HB	Handbuch
H. d. V.	Hervorhebung(en) durch den Verfasser
HK	Handkommentar
h. M.	herrschende(r) Meinung
HRRS	Höchst-Richterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
hrsgg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel

i. E.	im Ergebnis
i. e. S.	im engeren Sinn
i. H.	in Höhe
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
i. R.	im Rahmen
i. S.	im Sinne
i. S. e.	im Sinne einer
i. S. v.	im Sinne von
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinn
JA	Juristische Ausbildung
JBeitrG	Justizbeitreibungsgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Jhd.	Jahrhundert
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JVA	Justizvollzugsanstalt
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
kg	Kilogramm
KMR	Kleinknecht/Müller/Reitberger
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
LB	Lehrbuch
LG	Landgericht
lit.	litera
LJVollzG RLP	Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
L/K/H	Lackner/Kühl/Heger
Ls.	Leitsatz
LStVollzG SH	Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
Min.Dir.	Ministerialdirektor
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. A.	mit weiteren Ausführungen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
Norddt.	Norddeutschen
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report

NS-Zeit	Nationalsozialistische Zeit
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
o. Ä.	oder Ähnliches
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PfzOLG	Pfälzisches Oberlandesgericht
Prof.	Professor(in)
RAF	Rote Armee Fraktion
resp.	respektive
RGBL	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
Rn./Rdn.	Randnummer(n)
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
R & P	Recht & Psychiatrie
S.	Satz/Seite(n)
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Sess.	Session
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
sic	sic erat scriptum
SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannte(r/n)
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW	Satzger-Schluckebier-Werner
StaatsR	Staatsrecht
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	strittig
StrafR	Strafrecht
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StV	Strafverteidiger
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
u.	und
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	vom/von
v. a.	vor allem
Var.	Variante
VE	Vorentwurf
VG	Verwaltungsgericht

vgl.	vergleiche
Vict.	Königin Victoria
VO	Verordnung
Vol.	Volume
Vorb.	Vorbemerkungen
vs.	versus
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwR	Verwaltungsrecht
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaffG	Waffengesetz
Will.	William
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WP	Wahlperiode
z. B.	zum Beispiel
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z. T.	zum Teil
zust.	zustimmend

Einleitung und Gang der Untersuchung

Gelangt die rechtswidrige und schuldhaft Verwirklichung eines Straftatbestands zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden, wird dieses Verhalten grundsätzlich¹ mit einer Strafe geahndet, durch die ein sozialetisches Unwerturteil gegenüber dem Täter zum Ausdruck gebracht wird². Bei abstrakter Betrachtung bildet dabei die Freiheitsstrafe (§§ 38 f. StGB) die am tiefsten in die Rechtsstellung des Verurteilten³ eingreifende Straftat des deutschen strafrechtlichen Sanktionensystems.⁴ Sofern ihre Vollstreckung nicht nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt wird (sog. primäre Strafaussetzung⁵), hat der Verurteilte sie in einer Justizvollzugsanstalt zu verbüßen, was indes keineswegs zwangsläufig bedeutet, dass er die Strafe vollständig „abzusitzen“ hat. Denn das strafrechtliche Sanktionensystem kennt nicht bloß die primäre Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB, sondern gemäß §§ 57, 57a StGB auch die Aussetzung des Strafrestes einer bereits teilweise verbüßten zeitigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe (sog. Strafrestausschüttung)^{6,7}. So können zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilte Straftäter entweder – bei Vorliegen besonderer Umstände – bereits nach hälftiger Strafverbüßung (§ 57 Abs. 2 StGB) oder aber jedenfalls nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe (§ 57 Abs. 1 StGB) aus der Haftanstalt entlassen werden.⁸ Unter den Voraussetzungen des § 57a Abs. 1 StGB haben ferner zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Straftäter nach 15 Jahren die Möglichkeit einer Strafrestausschüttung (S. 1 Nr. 1).

¹ Ausnahmsweise kann aus Opportunitätsgründen (insb. nach den §§ 153 ff. StPO) von einer Bestrafung abgesehen werden.

² *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafr AT, Rn. 4.

³ Soweit das generische Maskulinum verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Die Ausführungen erstrecken sich grundsätzlich auf sämtliche Geschlechter.

⁴ *Meier*, S. 87. Das Gesetz bringt dies etwa in § 47 Abs. 1 StGB zum Ausdruck. Im Einzelfall kann die Verurteilung zu einer Geldstrafe den Täter (subjektiv) allerdings schwerer treffen als eine geringe Freiheitsstrafe, insb. wenn die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt (und keine Geldauflage verhängt) wird.

⁵ *MüKo-StGB*⁴/Groß/Kett-Straub, § 56 Rn. 1.

⁶ Weitere Möglichkeiten vorzeitiger Haftentlassung (z.B. Begnadigung) sind nicht Gegenstand dieser Arbeit.

⁷ Gemäß § 88 JGG kommt auch die Aussetzung des Strafrestes einer Jugendstrafe in Betracht.

⁸ Bei der Berechnung bereits verbüßter Strafhafte ist die gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 StGB grundsätzlich vorzunehmende Anrechnung einer etwaig erlittenen Untersuchungshaft oder anderer freiheitsentziehender Maßnahmen zu beachten. Die allgemeinen Regeln für die Strafzeitberechnung finden sich in § 37 StVollstrO.

Da somit eine vollständige Verbüßung der unbedingten Freiheitsstrafe nicht zwingend ist und i. d. R. verschiedene Entlassungszeitpunkte für den Verurteilten in Betracht kommen⁹, dürfte in diesen Fällen die für ihn wohl wichtigste Frage lauten, wie er in den Genuss einer vorzeitigen Haftentlassung gelangen kann, welche Voraussetzungen er also dafür erfüllen muss.

Unabhängig von der im konkreten Fall einschlägigen Norm und der Dauer der bereits verbüßten Freiheitsstrafe kommt die „Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung“ nur in Betracht, wenn „dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“, § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3) StGB.¹⁰ Wie im zweiten Teil dieser Arbeit noch eingehend dargelegt wird¹¹, muss demgemäß das mit der Aussetzung des Strafrestes verknüpfte Risiko für die Allgemeinheit verantwortet werden können¹². Verantworten lässt sich dieses Risiko lediglich, wenn sich eine reelle Chance für ein positives Ergebnis hinsichtlich der Bewährung in Freiheit abzeichnet, d. h. eine begründete Aussicht besteht, dass die verurteilte Person – auch unter Berücksichtigung der nach § 57 Abs. 3 S. 1 Hs. 1 i. V. m. §§ 56b, 56c StGB möglichen flankierenden Maßnahmen – nicht mehr straffällig werden wird.¹³ Das Gericht hat somit vor jeder Aussetzungsentscheidung – u. U. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen¹⁴ – eine Prognose darüber zu erstellen, wie sich der Verurteilte in Freiheit verhalten wird, insbesondere ob in Zukunft weitere Straftaten von ihm zu erwarten sind (sog. Sozialprognose¹⁵), und die Strafrestausschüttung bloß im Falle

⁹ Der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt ist gemäß den Landesjustizvollzugsgesetzen der Länder im sog. Vollzugs- und Eingliederungsplan anzugeben, vgl. etwa § 15 Abs. 1 Nr. 2 LJVollzG RLP und § 9 Abs. 1 Nr. 2 LStVollzG SH.

¹⁰ Diese Klausel stellt in Fällen des § 57 Abs. 1 StGB die einzige materielle Voraussetzung dar. Zum Hintergrund der gegenwärtigen Gesetzesformulierung siehe Teil 2, A. I.

¹¹ Teil 2, A. I.

¹² TK-StGB/Kinzig, § 57 StGB Rn. 11.

¹³ OLG Braunschweig BeckRS 2014, 15106; OLG Hamm NStZ-RR 2010, 187 (188); OLG Köln NStZ-RR 2000, 317; OLG Düsseldorf NStZ 1998, 271; TK-StGB/Kinzig, § 57 StGB Rn. 11, 14.

¹⁴ Grundsätzlich wird dem Gericht eine eigene hinreichende Sachkunde für die kriminalprognostische Bewertung zugebilligt, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalls eine Ausnahme von dieser Regel begründen (BVerfG NJW 2002, 2773; OLG Nürnberg NStZ-RR 2003, 283). Anderes gilt, wenn psychische Anomalien in Frage stehen oder dies aus dem „Gebot bestmöglicher Sachaufklärung“ angezeigt ist, BVerfG NJW 1986, 767 (768) – im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Aussetzung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; OLG Düsseldorf NStZ 1998, 271; TK-StGB/Kinzig, § 57 StGB Rn. 17a. In Fällen des § 454 Abs. 2 S. 1 StPO (das Gericht erwägt, den Rest einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat i. S. v. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB auszusetzen) ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens zwingend.

¹⁵ Die Sozialprognose wird von TK-StGB/Kinzig, § 57 StGB Rn. 9, als „Legalprognose“, von MüKo-StGB⁴/Groß/Kett-Straub, § 57 Rn. 14 ff., als „Kriminalprognose“ und von NK-StGB/Dinkel/Pruin, § 57 Rn. 14 ff., als „Verantwortungsklausel“ bezeichnet. Kritisch zum

einer günstigen Prognose zu gewähren. Wird eine günstige Sozialprognose attestiert, haben zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilte Straftäter gemäß § 57 Abs. 1 StGB nach Verbüßung von zwei Dritteln ihrer Strafe sogar einen Anspruch auf vorzeitige Haftentlassung („Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus“), sog. obligatorische Strafrestaussatzung¹⁶.

Im Zusammenhang mit der zu erstellenden Sozialprognose spielt insbesondere die der Strafvollstreckung zugrundeliegende Straftat eine nicht unerhebliche Rolle, da aus ihr i. d. R. charakterliche Mängel des Verurteilten zum Vorschein gekommen sind, welche die Tatbegehung begünstigt haben und daher – zur Reduzierung des Rückfallrisikos – im Falle einer vorzeitigen Haftentlassung bestenfalls behoben sein sollten. Bedeutsam werden können hierbei namentlich Delikte, durch oder für die der Täter Tatvorteile, etwa eine Tatbeute, erlangt hat. In diesen Fällen steht nämlich häufig die Frage im Mittelpunkt der Strafrestaussatzungsentscheidung, wie sich der Verurteilte zum erlangten Tatertrag verhalten hat bzw. nach wie vor verhält. Wie hat das Vollstreckungsgericht im „Aussetzungsverfahren“ vor allem damit umzugehen, wenn der Verurteilte zum Verbleib seiner Tatbeute oder seiner sonstigen Tatvorteile (etwa seines Tatlohns) keine, unzureichende oder gar falsche Angaben macht und dadurch i. d. R. die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens verhindert? Dieser Frage soll auf den Grund gegangen werden.

Zur Illustration dieser Problematik sollen an dieser Stelle drei spektakuläre Kriminalfälle der deutschen Nachkriegsgeschichte aufgezeigt werden. Zunächst die Entführung des Unternehmersohnes Richard Oetker am 14.12.1976.¹⁷ Der Täter, ein Betriebswirt namens Dieter Zlof, entführte den damals 25-jährigen Oetker am

Begriff der „Sozialprognose“ BGH StV 2021, 292 (293), da es „nicht auf ein künftiges Wohlverhalten des Täters [...] ankommt, sondern i. S. e. Kriminalprognose allein auf die künftige Beachtung strafrechtlicher Verbote durch ihn“. Ebenso BayObLG BeckRS 2023, 25871, nach welchem es „nicht auf eine ‚Sozialprognose‘ an[kommt], sondern darauf ob im Zeitpunkt der tatrichterlichen Verhandlung die begründete Erwartung besteht, dass der Angeklagte zukünftig keine Straftaten mehr begehen wird“ (amtlicher Leitsatz).

¹⁶ Streng, Rn. 279.

¹⁷ Dieser – im Jahr 2001 mit dem Titel „Der Tanz mit dem Teufel – Die Entführung des Richard Oetker“ verfilmte – Fall wurde neben vier weiteren Fällen erpresserischen Menschenraubs aus den Jahren 1976 und 1977 ausdrücklich im Gesetzesentwurf der CDU/CSU-Fraktion vom 26.04.1977 genannt („Fälle Snoek, Egolf, Oetker, Hell, Krämer“), BT-Drs. 8/322, S. 8; vgl. Teil 2, B.I. Vor diesem Hintergrund wurde § 57 Abs. 6 StGB in einem Presseartikel aus dem Jahr 2001 als „Lex Oetker“ bezeichnet (www.abendblatt.de/archiv/2001/article204949009/Das-wahre-Opfer-blieb-im-Schatten.html – zuletzt abgerufen am: 21.10.2025), was historisch jedoch aufgrund der unzähligen vergleichbaren Straftaten zu jener Zeit zu kurz gegriffen und daher unzutreffend ist. Im vorgenannten Presseartikel wurde zudem das in § 57 Abs. 6 StGB normierte Ermessen verkannt: „Das letzte Drittel der Strafe kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn der Verurteilte über den Verbleib der Beute schweigt.“ Zum Ermessen des Vollstreckungsgerichts siehe Teil 2, B.IV.6. Unklar ist zudem, ob zuungunsten des Verurteilten tatsächlich § 57 Abs. 6 StGB zur Anwendung kam, vgl. Fn. 22.

späten Nachmittag vor der Universität Weihenstephan bei München.¹⁸ Nachdem Zlof die von der Familie Oetker geforderten 21 Millionen DM – diese Summe stellte zu jener Zeit die höchste Lösegeldforderung in der Geschichte Deutschlands dar – erhalten hatte, ließ er den lebensgefährlich verletzten und bis heute von der Tat körperlich gezeichneten Oetker 48 Stunden nach der Entführung frei.¹⁹ Zlof wurde zwei Jahre nach der Tat beim Versuch, vermeintlich unregistrierte Geldscheine in Österreich abzusetzen, festgenommen und am 09.06.1980 vom Landgericht München in einem Indizienprozess wegen erpresserischen Menschenraubs und schwerer Körperverletzung zur höchstmöglichen zeitigen Freiheitsstrafe von 15 Jahren, zur Rückzahlung des gesamten Lösegeldes sowie zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 60.000,00 DM verurteilt.²⁰ Zlof beteuerte während des gesamten Strafprozesses seine Unschuld und bestritt seine Tatbeteiligung bis zu seiner Haftentlassung vehement; noch drei Monate vor seiner Haftentlassung äußerte er, dass er seine beiden Söhne „nicht habe aufwachsen sehen – alles wegen des grandiosen Justizirrtums.“²¹ Dementsprechend machte er bis zu seiner Entlassung keinerlei Angaben zum Verbleib der Tatbeute. Nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe wurde er Anfang 1994 aus der JVA entlassen.²² Drei Jahre nach seiner Entlassung tauchten die ersten Lösegeldscheine bei einem ehemaligen Mithäftling Zlofs auf.²³ Zlof hatte zuvor das Lösegeld – mit vorgenanntem Mithäftling – aus dem Erdversteck ausgegraben, wobei zahlreiche Tausenderscheine, etwa sieben Millionen DM, vermodert waren und deswegen von Zlof im Kamin eines Bauernhauses im Hunsrück verbrannt wurden.²⁴ Als Zlof im Mai 1997 – zum wiederholten Mal – versucht hatte, die noch brauchbaren zirka 12,4 Millionen DM in London umzutauschen, wurde er dort verhaftet und das Geld sichergestellt.²⁵ Zudem

¹⁸ www.abendblatt.de/archiv/2001/article204949009/Das-wahre-Opfer-blieb-im-Schatten.html – zuletzt abgerufen am: 21.10.2025.

¹⁹ www.abendblatt.de/archiv/2001/article204949009/Das-wahre-Opfer-blieb-im-Schatten.html – zuletzt abgerufen am: 21.10.2025.

²⁰ www.abendblatt.de/archiv/2001/article204949009/Das-wahre-Opfer-blieb-im-Schatten.html; www.spiegel.de/panorama/haftstrafe-ausgesetzt-oetker-entfuhrer-bleibt-auf-freiem-fuss-a-70511.html – jeweils zuletzt abgerufen am: 21.10.2025.

²¹ www.abendblatt.de/archiv/2001/article204949009/Das-wahre-Opfer-blieb-im-Schatten.html – zuletzt abgerufen am: 21.10.2025.

²² www.focus.de/politik/deutschland/millionen-durch-den-kamin-gejagt-oetker-loesegeld_id_1858774.html – zuletzt abgerufen am: 21.10.2025. Nicht ermittelt werden konnte indes, aus welchem Grund das Vollstreckungsgericht keine Strafrestaussatzung gewährt hat, insbesondere ob aufgrund fehlender Unrechteseinsicht bereits eine negative Sozialprognose angenommen wurde oder § 57 Abs. 6 StGB zur Anwendung kam.

²³ www.abendblatt.de/archiv/2001/article204949009/Das-wahre-Opfer-blieb-im-Schatten.html – zuletzt abgerufen am: 21.10.2025.

²⁴ de.wikipedia.org/wiki/Dieter_Zlof; www.focus.de/politik/deutschland/millionen-durch-den-kamin-gejagt-oetker-loesegeld_id_1858774.html – jeweils zuletzt abgerufen am: 21.10.2025.

²⁵ de.wikipedia.org/wiki/Dieter_Zlof; www1.wdr.de/lokalzeit/verbrechen/richard-oetker-entfuhrung-interview-100.html – jeweils zuletzt abgerufen am: 21.10.2025.

wurde er nach englischem Recht zu einer weiteren Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, wobei er nach einjähriger Haft nach Deutschland abgeschoben wurde.²⁶ Im Jahr 1997 gestand er in einem von der Ehefrau seines damaligen Strafverteidigers veröffentlichten Buch²⁷ schließlich doch die Tat, bezeichnete darin seine Verurteilung gleichwohl weiterhin als Fehlurteil. Der Verbleib von etwa 2,5 Millionen DM des Lösegeldes konnte bis heute nicht aufgeklärt werden.²⁸

Ähnlich spektakulär ist der Fall des in der Presse als „Gigolo-Erpresser“ bekannt gewordenen „Hochstaplers“²⁹ Helg Sgarbi.³⁰ Dieser verführte mehrere wohlhabende Frauen, u. a. die „BMW- und Altana-Großaktionärin“³¹ Susanne Klatten, und veranlasste sie mit einer Lügengeschichte³² zur Zahlung von insgesamt 9,4 Millionen Euro in bar.³³ Im Jahr 2009 verurteilte ihn das Landgericht München I deshalb wegen gewerbsmäßigen Betrugs und versuchter gewerbsmäßiger Erpressung³⁴ zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren.³⁵ Diese wurde in der JVA Landsberg am Lech vollständig vollstreckt³⁶; eine Strafrechtsaussetzung wurde ihm somit nicht gewährt. Zwar gestand Sgarbi seine Taten und ersparte den Geschädigten dadurch eine

²⁶ de.wikipedia.org/wiki/Dieter_Zlof – zuletzt abgerufen am: 21. 10. 2025.

²⁷ „Die Oetker-Entführung: Geständnis des Dieter Zlof: Die Geschichte der 21-Millionen-Erpressung“. Auf S. 788 des Buches bezeichnet der Entführer die Regelung des § 57 Abs. 6 StGB als „Lex Zlof“.

²⁸ www.joyn.de/bts/serien/deutschlands-spektakulaerste-kriminalfaelle/richard-oetker-darum-gibt-die-entfuhrung-bis-heute-raetsel-auf-5766 – zuletzt abgerufen am: 21. 10. 2025.

²⁹ www.wunderweib.de/susanne-klatten-bittersuesse-rache-an-ihrem-gigolo-121817.html – zuletzt abgerufen am: 02. 10. 2024.

³⁰ www.welt.de/vermishtes/article130109944/Haft-ueberstanden-Klatten-Erpresser-ist-frei.html – zuletzt abgerufen am: 02. 10. 2024. Im Jahr 2014 erschien – in abgewandelter Form – die Verfilmung dieses Falles mit dem Titel: „In der Falle“.

³¹ www.spiegel.de/panorama/justiz/klatten-erpressung-urteil-gegen-helg-sgarbi-ist-rechtskraeftig-a-613813.html – zuletzt abgerufen am: 02. 10. 2024.

³² Sgarbi soll Klatten u. a. erzählt haben, er „habe in den USA das Kind eines Mafioso angefahren, müsse zehn Millionen Euro zahlen oder um sein Leben fürchten“, www.wunderweib.de/susanne-klatten-bittersuesse-rache-an-ihrem-gigolo-121817.html. Vgl. auch www.zeit.de/online/2009/11/klatten-prozess-urteil/seite-2 – jeweils zuletzt abgerufen am: 03. 03. 2025.

³³ www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-klatten-vier-frauen-ein-verfuehrer-neun-millionen-a-602592.html; www.welt.de/vermishtes/article130109944/Haft-ueberstanden-Klatten-Erpresser-ist-frei.html; www.welt.de/vermishtes/article127972092/Klatten-Erpresser-Ernano-Barret-ta-muss-in-Haft.html – jeweils zuletzt abgerufen am: 02. 10. 2024.

³⁴ Als Klatten nach weiteren Geldforderungen von Sgarbi misstrauisch wurde und sich weigerte, ihm weiteres Geld zu geben, forderte Sgarbi nunmehr 48 Millionen Euro für Videoaufnahmen, „die in einem Münchener Hotel während eines Schäferstündchens“ zwischen Sgarbi und Klatten angefertigt worden waren, www.wunderweib.de/susanne-klatten-bittersuesse-rache-an-ihrem-gigolo-121817.html – zuletzt abgerufen am: 02. 10. 2024.

³⁵ www.spiegel.de/panorama/justiz/klatten-erpressung-urteil-gegen-helg-sgarbi-ist-rechtskraeftig-a-613813.html – zuletzt abgerufen am: 02. 10. 2024.

³⁶ www.welt.de/vermishtes/article130109944/Haft-ueberstanden-Klatten-Erpresser-ist-frei.html – zuletzt abgerufen am: 02. 10. 2024.